

Da sein,
Leben
helfen.



Sozialdienst
katholischer
Frauen e. V.
Ibbenbüren

Newsletter des Betreuungsvereins



NR. 2 | JAHRGANG 2023

Inhalt

Wohngeld-Plus - ein Überblick

Bürgergeld - Zweiter Teil

Mehr Geld für Rentner*innen

P-Konto: Höhere Freigrenze

Termine & Veranstaltungen

Unser Team



Das Wohngeld-Plus ist da!

Sehr geehrte ehrenamtliche rechtliche Betreuer*innen,
sehr geehrte Vorsorgebevollmächtigte,

seit dem Jahreswechsel 2023 gibt es viele Neuerungen. Zu diesen Neuerungen gehört das Wohngeld-Plus, auf das viele Menschen nun Anspruch haben, die vorher nur erfolglos einen solchen Antrag stellen konnten. Erste Informationen zum Wohngeld-Plus finden Sie in diesem Newsletter. Wir möchten Sie auch über aktuelle sozialrechtlich relevante Änderungen zum 1. Juli 2023 informieren (Bürgergeld, Rentenanpassung, Pfändungsschutzfreigrenze).

Aufgrund der Neuerungen zum Jahr 2023 überarbeiten wir derzeit unsere Informationsmappe zur persönlichen Vorsorge und die Servicemappe für ehrenamtliche rechtliche Betreuer*innen.

Bestellungen können wir als E-Mail entgegennehmen (betreuung@skf-ibbenbueren.de).

Ihr Team des Betreuungsvereins
des SKF Ibbenbüren

Wohngeld-Plus-Gesetz - ein Überblick

"Das Wohngeld wurde zum 1.1.2023 reformiert: Wer schon bisher Wohngeld bekam, erhält nun mehr Wohngeld. Insgesamt werden etwa dreimal so viele Menschen wie bisher Wohngeld bekommen."

(Quelle: betanet.de)

"Zum 1.1.2023 trat das Wohngeld-Plus-Gesetz in Kraft. Die wichtigsten Änderungen:

- Das Wohngeld ist stark gestiegen:
Durchschnittlich um 190 € pro Wohnung.
- Mehr Menschen als bisher steht Wohngeld zu: So können z.B. mehr Berufstätige mit Löhnen deutlich über dem Mindestlohn (12 €/Stunde) oder Menschen mit vergleichbaren Renten Wohngeld bekommen.
- Einführung einer dauerhaften Heizkostenkomponente als Zuschlag. Dieser Zuschlag führt zu durchschnittlich 1,20 € mehr pro Quadratmeter.
- Einführung einer Klimakomponente, damit auch Mieten berücksichtigt werden, die wegen energetischer Sanierung besonders hoch sind. Dieser Zuschlag soll zu durchschnittlich 0,40 € mehr pro Quadratmeter führen.
- Wohngeld kann, länger als früher, für einen Zeitraum von bis zu 24 Monaten bewilligt werden."

(Quelle: betanet.de)

Durch die steigenden Heiz- und Energiekosten wird die finanzielle Belastung für das Wohnen noch höher. Das Wohngeld-Plus, welches zum 01.01.2023 in Kraft getreten ist, soll diese Belastung verringern.

Wohngeld ist ein staatlicher Zuschuss, für Mieter*innen oder auch Eigentümer*innen, die ein eigenes Einkommen haben, dieses aber für die Kosten der Wohnung nicht ausreichend ist. Zum 01.01.2023 haben durch die Veränderungen zum Wohngeld-Plus mehr Haushalte als zuvor Anspruch auf diesen staatlichen Zuschuss.

Wie sieht die Antragsstellung aus?

Für die Beantragung muss ein vollständig ausgefüllter Antrag auf Wohngeld Plus am Wohnort gestellt werden. Neben diesem Antrag muss das Einkommen aller Haushaltsmitglieder sowie die Miethöhe durch Vorlage einer Mietbescheinigung sowie einer Kopie des Mietvertrags nachgewiesen werden.

Was ist eigenes Einkommen?

Zum Einkommen zählen:

- Lohn, Gehalt, Renten, Lohnersatzleistungen
- staatliche Leistungen: ALG I oder Kurzarbeitergeld

Der Bezug von Transferleistungen (z.B. Bürgergeld) schließt einen Anspruch auf Wohngeld aus.

Wie beantrage ich Wohngeld?

In der Regel wird das Wohngeld für 12 Monate bewilligt. Danach ist ein Weiterbewilligungsantrag zu stellen (Achtung: Sie werden nicht an den Ablauf des Bewilligungszeitraums erinnert!).

Das Wohngeld wird individuell berechnet. Die Höhe des Wohngelds hängt von drei Faktoren ab:

- Anzahl der Personen im Haushalt
- Höhe des Einkommens
- Höhe der Miete

Hinweis: Sie können Ihren Anspruch auf Wohngeld mit dem Wohngeldrechner selbst im Vorfeld abschätzen.

www.wohngeldrechner.nrw.de

(Quelle: betanet.de, e-b-z.de)

Sofern Sie noch keinen Antrag für ihre betreute Person gestellt haben, sollten Sie den Anspruch überprüfen lassen.

Bei Bewohner*innen einer besonderen Wohnform wird ein Pauschalbetrag, unabhängig von der tatsächlichen Höhe der Miete, für die zu berücksichtigende Miete angenommen. Dieser liegt derzeit bei 521,60 €.

Bürgergeld - Zweiter Teil

Das Bürgergeld hat das ALG-II und Sozialgeld abgelöst.

Seit Anfang 2023 gelten bereits:

- Höhere Regelbedarfe,
- Karenzzeit in den ersten 12 Monaten, d.h.:
 - die bisherigen Kosten der Wohnung werden übernommen,
 - Heizkosten in angemessenem Umfang.
 - Vermögen wird nur berücksichtigt, wenn es erheblich ist.
- Pflichtverletzungen und Meldeversäumnisse können wieder zu Leistungsminderungen führen.

(Quelle: arbeitsagentur.de)

Freibeträge werden erhöht:

- Bei Erwerbseinkommen zwischen 520 € - 1.000 €, dürfen 30 Prozent des Einkommens behalten werden.
- Bei einem Minijob dürfen Schüler*innen, Auszubildende und Studierende bis 520 € behalten.
- Taschengeld bei Bundesfreiwilligendienst und FSJ darf behalten werden.
- Ehrenamtler*innen dürfen pro Jahr 3.000 € Aufwandsentschädigung behalten.

(Quelle: verbraucherzentrale.de)

Umfassendere Förderung von Weiterbildungen und Umschulungen:

- Grundsatz "Ausbildung vor Aushilfsjob"
- Prämie für Zwischen- und Abschlussprüfung
- Für eine Weiterbildung erhalten Personen monatlich 150 € Weiterbildungsgeld.
- Für berufliche Weiterbildungen, länger als 8 Wochen erhalten Personen 75 € als Bonus.

Mutterschaftsgeld zählt nicht mehr als Einkommen.

Erbschaften gelten als Vermögen, d.h. eine Rückforderung erfolgt nur, wenn durch das Erbe der Vermögensfreibetrag überschritten wird.

Übergangsgeld muss bei medizinischer Reha nicht mehr beantragt werden - Bürgergeld wird weitergezahlt.

Möglichkeit zum Coaching bzw. Betreuung für Personen mit besonderen Schwierigkeiten am Arbeitsmarkt und für Auszubildende.

(Quellen: bundesregierung.de, verbraucherzentrale.de)

Mehr Geld für Rentner*innen

Ab dem 1. Juli 2023 erhöhen sich die Renten in West um 4,39 % und in Ost um 5,86 %.

Die Anpassung der Renten gilt für folgende Renten:

- alle Altersrenten,
- für Erwerbsminderungs- und
- Hinterbliebenenrenten,
- für gesetzliche Unfallrenten sowie
- für die Renten der Landwirte aus der landwirtschaftlichen Rentenkasse.

Durch die Ost-West-Angleichung gilt ab Juli 2024 ein bundeseinheitlicher Rentenwert.

Denken Sie daran, die gestiegene Rente dem jeweiligen Leistungsträger (bspw. bei Wohngeld, Bürgergeld, Sozialhilfe, Pflege Wohngeld) mitzuteilen, da diese in der Regel als Einkommen angerechnet wird.

(Quellen: bmas.de, bundesregierung.de, verbraucherzentrale.de)

P-Konto: Höhere Freigrenze

Ab dem 1. Juli 2023 gelten neue Freigrenzen: Der Grundfreibetrag beläuft sich auf 1.402 €.

"Pfändungsfreigrenzen sollen sicherstellen, dass Schuldner*innen auch bei einer Pfändung des Arbeitseinkommens über das Existenzminimum verfügen. Bei einem Arbeitseinkommen, das den pfändungsfreien Grundbetrag übersteigt, soll ein gewisser Teil des Mehrverdienstes erhalten bleiben. Der pfändungsfreie Betrag erhöht sich, wenn Schuldner*innen anderen Personen (z. B. einem Kind) auf Grund einer gesetzlichen Verpflichtung Unterhalt zahlen."

(Quelle: bmj.de)

Voraussetzung, damit die Pfändungsfreigrenze greift, ist ein als Pfändungsschutzkonto bei der Bank eingerichtetes Girokonto.

Termine und Veranstaltungen

Unsere aktuellen Termine finden Sie immer auch online auf unserer Internetpräsenz:
<https://www.skf-ibbenbueren.de/termine-btg>



Beratungen – Patientenverfügung, Vorsorgevollmacht & Co.

Wir informieren gemeinsam mit dem Hospizverein Region Lengerich e. V. in dieser Veranstaltung zu Patientenverfügungen, Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen.

Ort: Hospizverein Region Lengerich e.V., Haus Jona am Berg, Parkallee 10, 49525 Lengerich

Termine:

Mittwoch, **09. August 2023**, 10:00 – 12:00 Uhr
Mittwoch, **13. September 2023**, 10.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch, **18. Oktober 2023**, 10.00 – 12.00 Uhr

Mittwoch, **15. November 2023**, 10.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch, **06. Dezember 2023**, 10.00 – 12.00 Uhr

Anmeldung: Hospiz-Verein Region Lengerich e. V.,
Tel: [05481/306151](tel:05481306151) oder [0151/20291062](tel:015120291062)

Vorträge zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen

Wir bieten einen Informationsabend mit vielen praktischen Tipps zu Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen an.

Ort: Familienbildungsstätte Ibbenbüren, Klosterstraße 21, 49477 Ibbenbüren (Großer Saal im 2. Stock)

Termine:

Montag, **20. November 2023**, 19.00 Uhr, Kursnr. X6124-036, Online unter: bit.ly/3NUjK6b

Anmeldung: Familienbildungsstätte Ibbenbüren,
Telefon: [05451 9644-0](tel:0545196440) oder online

Unser Team

Sie möchten eine (weitere) ehrenamtliche rechtliche Betreuung übernehmen?

Dann ist unsere Kollegin **Susanne Reibold** Ihre Ansprechpartnerin. Nach einer umfassenden Einführung vermitteln wir Ihnen eine Betreuung, die Ihren persönlichen Wünschen, Fähigkeiten und zeitlichen Möglichkeiten entgegen kommt.

Sie möchten Beratung in Ihrer Tätigkeit als ehrenamtliche*r rechtliche*r Betreuer*in oder als Vorsorgebevollmächtigte*r?

Sie möchten sich zum Thema "Persönliche Vorsorge" beraten lassen?

Dann sind Ihre Ansprechpartner*innen unsere Vereinsbetreuer*innen **Tina Huppermann**, **Patrick Kunze**, **Ute Middendorp**, **Reinhild Schniedergers** und **Thomas Rösner**.

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. Betreuungsverein

Oststraße 39
49477 Ibbenbüren

Tel.: [0 54 51 / 96 86 - 0](tel:0545196860)
Fax: [0 54 51 / 96 86 - 86](tel:0545196860)

E-Mail: betreuung@skf-ibbenbueren.de
Internet: www.skf-ibbenbueren.de

Weitere Informationen über uns finden Sie auf unserer Internetpräsenz:

www.skf-ibbenbueren.de/betreuungsverein

Sie können die Seite bequem über diesen QR-Code erreichen.



**Wir sind für Sie da -
persönlich, online, telefonisch**